

Vertrag für vollstationäre Hospizeinrichtungen

Zwischen dem Stationären Hospiz Siloah,
Comeniusstr. 12
02747 Herrnhut

als Träger der Christlichen Hospiz Ostsachsen gGmbH

vertreten durch
Hausleitung/ Pflegedienstleitung

und

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom (Einzug) auf unbestimmte Zeit

(bzw. befristet bis zum Die Befristung erfolgt aus folgendem Grund:¹ ...)

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Eine Befristung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG zulässig, wenn die Befristung den Interessen der Bewohnerin/des Bewohners nicht widerspricht.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Christliche Hospiz Ostsachsen gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich - diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in 02763 Zittau, Lessingstr.2 .
Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.²
Die Christliche Hospiz OstsachsengGmbH gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Landeskirche Sachsen an.
Das stationäre Hospiz Siloah ist eine Einrichtung zur Versorgung schwerstkranker, sterbender und pflegebedürftiger Menschen in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Der/die Bewohner/in Bevollmächtigte hat das Recht, in die vorvertraglichen Informationen über die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen einzusehen.

Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich aus diesem Vertrag keine Änderungen.

Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich aus diesem Vertrag folgende Änderungen:

Weitere Vertragsgrundlagen sind die Rahmenvereinbarungen nach § 39a Satz 4 SGB V der Spitzenverbände der Krankenkassen zur vollstationären Hospizpflege im Freistaat Sachsen, sowie der Versorgungsvertrag über stationäre Hospizversorgung

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

im Sinne des § 39a Satz 4 SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Der Bewohner/ Bevollmächtigte hat das Recht, den Versorgungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung einzusehen. (Anlage 3)

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzelzimmer mit gesondertem Sanitärraum,

Zimmernummer:

Grundausstattung des Zimmers:

- 1 Kleiderschrank
- 1 Sideboard
- 1 Nachttisch
- 1 Pflegebett
- 1 Rollwagen für Pflegemittel
- 1 Tisch
- 2 Stühle
- 1 Stehlampe
- Telefon
- Fernsehgerät
- Auf Wunsch Radio/ CD – gerät
- Bei Bedarf 1 Gästebett für Angehörige

Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom sowie Müllentsorgung.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten werden individuell gereicht
- Bei Bedarf: leichte Voll kost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
.....

sowie eine unbegrenzte jederzeit erhältliche Getränkeversorgung für den eigenen Bedarf (Kaffee, Tee, Mineralwasser). Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohner im Gemeinschaftsraum serviert. Bei gesundheitlicher oder pflegebedingter Einschränkung werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners angeboten.

Gäste der Hospizbewohner können gegen Entgelt (Anlage 2) an den Mahlzeiten teilnehmen.

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegeklasse / Pflegestufe)

Klasse / Stufe I

Klasse / Stufe II

Klasse / Stufe III

außergewöhnlicher hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)

entsprechend dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für den Freistaat Sachsen.³

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung im Sinne der Palliativversorgung nach § 37b SGB V erbracht.

- d) Die palliative Pflege und Begleitung wird dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechend den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenvereinbarungen nach § 39a SGB V und den §§ 72 und 75 SGB XI erbracht. (Anlage 1)
- e) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45a SGB XI i. V. m. § 87b SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag gemäß § 87 b SGB XI zahlen.
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
Die Reinigung des Bewohnerzimmers und der dazugehörigen Nasszelle erfolgt täglich laut Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneplan.
Der/die Bewohner/in Bevollmächtigte hat das Recht, den Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneplan in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.

³ Die jeweilige Landesrahmenvereinbarung und LQV können bei Bedarf in der Verwaltung (Montag 8.00 – 15.00 Uhr bis Freitag 8.00 – 15.00 Uhr eingesehen werden.

- h) Waschen und maschinelles Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche der Bewohnerin/des Bewohners muss gekennzeichnet sein. (Anlage 2)
 - i) Haustechnik und Verwaltung, die nicht als Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (vgl. § 4 dieses Vertrages) vereinbart sind bzw. vereinbart werden.
- (2) Die Einrichtung stellt folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zur Mitbenutzung der Bewohnerin/des Bewohners zur Verfügung:
- Esszimmer
 - Wohnzimmer
 - nach Absprache Seminarraum
 - Raum der Stille

Die Einrichtung weist darauf hin, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gelegentlich für alle Bewohner offene kulturelle Veranstaltungen stattfinden und in Einzelfällen auch Feste für einzelne Bewohner ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen kommen. Eine Minderung des Entgelts aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:

Schlüssel:

.....
 Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

- (4) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Sonstige Leistungen werden vom Hospiz auf Wunsch vermittelt. (Anlage 2)

Zur pflegerischen Versorgung stehen Hilfsmittel entsprechend Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 SGB V zur Verfügung.

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Der derzeitige Tagesbedarfssatz beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

206,00 €

Der tagesbezogene Bedarfssatz für die Versorgung der Patienten deckt alle Kosten in § 3 der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung ab (Anlage 3)

Der Bewohner/ Bevollmächtigte hat das Recht, die Preisvereinbarung zwischen dem Hospiz und den Spitzenverbänden der Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.

Zuschuss fähig sind im Sinne § 39a SGB V 90% von Hundert. Die restlichen 10% trägt das Hospiz Siloah als Eigenleistung.

- (3) Bei Bedarf fällt eine Zuzahlung für Hilfsmittel an (Inkontinenzmaterial), soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 des Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Hospiz die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Hospiz in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist. Auf die Möglichkeit der Kündigung gemäß § 17 des Vertrages wird hingewiesen. Die gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf wurde in der Anlage 4 zum Hospizvertrag aufgenommen.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich sowohl über einen Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe als auch über eine Mitteilung der Pflegeversicherung über die veränderte Einstufung zu benachrichtigen und der Einrichtungsleitung Einsicht in diese Mitteilung zu gewähren.

Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung aus von der Bewohnerin/dem Bewohner zu vertretenden Gründen, ist diese/dieser verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

Auf die Kündigungsregelungen in § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Ist der Hospizbewohner gesetzlich krankenversichert, rechnet das Hospiz direkt mit der Krankenkasse bzw. der Pflegekasse ab.
Sollten Sozialhilfeansprüche bestehen, ist eine Sozialarbeiterin bei den Verhandlungen mit dem Sozialhilfeträger behilflich.

Der vorgenannte Bedarfssatz ist vom Bewohner zu tragen, soweit er nicht von der Kranken- und Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger übernommen wird.

Über zusätzliche Leistungen erhält der Hospizbewohner eine Rechnung.
Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Die Rechnungen sollen an folgende Person geschickt bzw. ausgehändigt werden, die sich hiermit zur Zahlung bereit erklären:

Name:

Anschrift:

Telefon tagsüber:..... Telefon abends:

ggf. Verwandtschaftsverhältnis:

Ich erkläre mich bereit, die Rechnungen zu bezahlen und übernehme die selbstschuldnerische Haftung hierfür.

....., den

.....

Unterschrift der oben benannten Person,
die die Rechnung übernimmt

- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII, das heißt, insbesondere den Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegestufe und den berechtigten Personenkreis nach § 45a SGB XI i. V. m. § 87b SGB XI; das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 SGB XI sowie die Bescheide der zuständigen Pflegekasse; ggf. auch den Antrag auf Hilfe zur Pflege sowie den Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers). Bei einer fehlenden oder falschen Information der Einrichtung oder der Kostenträger können der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Rückforderungen drohen.
- (2) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch der Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 9 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können nicht außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.⁴

⁴ Dieser Absatz ist ggf. zu streichen.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist nur in Absprache und Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich.

§ 11 Haftung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, über die gemäß § 10 Abs. 3 eine Verwahrung vereinbart wurde; für die Schäden richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Anlage 6). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (Anlage 5).
- (3) Der Bewohnerin/dem Bewohner steht ein Auskunftsrecht gemäß § 15 DSG-EKD zu.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der (Anlage 7) genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in
oder im Verhinderungsfall an

Herrn/Frau

in
ausgehändigt werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zwei-Tages-Frist wird die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Das Erfordernis einer Nachfrist entfällt, wenn Rechtsnachfolger nicht bekannt und keine Personen nach § 15 Abs. 2 benannt sind. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 16 Abwesenheitsregel

Bei den Angaben zum Zeitraum der Abwesenheit in der Abrechnung werden nur vollständige Abwesenheitstage entsprechend der gültigen Regelung berücksichtigt:

Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu drei Tagen wird der Tagesbedarfssatz und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung in voller Höhe weitergezahlt. Bei Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Bei Abwesenheit des Bewohners des Hospizes von mehr als drei Tagen erfolgt vom ersten Tag der Abwesenheit an keine Zahlung des Tages Bedarfssatzes.

Vom Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird ein Betrag in Höhe von 70% gezahlt. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit erfolgt die Zahlung für längstens 28 Tage im Jahr.

Ansprüche nach § 82 Abs. 3 und SGB XI bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, § 93 Abs. 7 BSHG zu beachten.

§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der

Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf nach der als Anlage zu § 6 Abs. 1 zu dem Vertrag getroffenen gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVBG ausgeschlossen hat und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an den Vertrag nicht zumutbar ist.

3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 6 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt.

Das Hospiz kann das Verhältnis fristlos kündigen, wenn ihm wegen des Verhaltens des Hospizbewohners die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. bei Aggressivität, massiver Belästigung oder Gefährdung anderer Hospizbewohner oder des Personals, Eigengefährdung, Fortlautendenz, Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

4. Eine Kündigung ist bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
-
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Anpassungsangebots nicht entfallen ist.
 - (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3, zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
 - (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
 - (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Unternehmer dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

- (2) Hat der Unternehmer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder nach § 12 Absatz 5 gekündigt, so hat er dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat der Unternehmer auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- (4) Wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Unternehmer hat die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird. Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und unter der Voraussetzung des Satzes 2 auch die Übernahme der Umzugskosten von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt ist. Die Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
ggf. rechtlicher Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte

Anlagen

- Anlage 1 Palliativmedizinische und Palliativpflegerische Versorgung und Begleitung
- Anlage 2 Sonstige Leistungen
- Anlage 3 Vertragsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages
- Anlage 4 Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
- Anlage 5 Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation
- Anlage 6 Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- Anlage 7 Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 1 Seite 1

Palliativmedizinische und Palliative- pflegerische Versorgung und Begleitung

1. Im Rahmen der Versorgung werden im Hospiz neben der Unterkunft und Verpflegung palliativ-medizinische, palliativ-pflegerische, soziale und geistig-seelische Leistungen sowie Sterbe- und Trauerbegleitung ganztägig (vollstationär) erbracht.
2. Die palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung soll durch Linderung der Krankheitsbeschwerden die letzte Lebensphase des Patienten so erträglich wie möglich gestalten und ist nicht darauf gerichtet, das Leben zu verlängern. Im Zentrum steht somit neben der Behandlung der körperlichen Beschwerden (Schmerztherapie, Symptomkontrolle) die Linderung der mit dem Krankheitsprozess verbundenen psychischen Leiden unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Gesichtspunkte.
3. Das Hospiz erbringt die sach- und fachkundig umfassend geplante Pflege, die sich in Inhalt und Umfang an körperlichen, psychischen, sozialen und geistig-seelischen Bedürfnissen der sterbenden Menschen orientiert. Die Angehörigen und Bezugspersonen der Sterbenden werden auf Wunsch in die Pflege und Begleitung mit einbezogen.
4. Das Hospiz ist insbesondere auf die Möglichkeiten von Kriseninterventionen unter palliativen Gesichtspunkten eingerichtet. Hierbei kann es sich neben körperlichen Krisen auch um psychische Krisen (z. B. Depression mit Suizidalität) handeln. Das Hospiz muss je nach den Erfordernissen des Patienten insbesondere die folgenden Dienstleistungen mehrfach täglich bis ständig anbieten:
 - a) umfassende regulatorische Handlungen zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle
 - b) umfassende hygienische Maßnahmen
 - c) individuell angemessene Bewältigungs- und Unterstützungsangebote
 - d) Beobachtung und Überwachung des Gesamtgeschehens unter Wahrnehmung der medizinischen Behandlung.
5. Im Rahmen der psychosozialen Begleitung stehen im Vordergrund Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben, Krisenintervention, Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten sowie - falls erforderlich - auch Hilfestellungen bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung. Die sozialen und seelsorgerischen Leistungen umfassen die Begleitung von Sterbenden sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen (einschl. Trauerarbeit), die Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebens-, Sinn- und Glaubensfragen und bei der Suche nach Antworten. Dies schließt auch die Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse ein.

6. Das Hospiz stellt sicher, dass die notwendige medizinisch-palliative ärztliche Behandlung und Versorgung der Bewohner mit Arznei- und Verbandmitteln ebenso wie die Erreichbarkeit von Ärzten in Notfällen gewährleistet ist. Die ärztliche Behandlung, Arznei-, Verband- und Heilmittel werden im Rahmen des SGB V §§ 28, 31 und 32 übernommen.
7. Zum Leistungsumfang des Hospizes zählen die Leistungen
 - a) der Körperpflege (Waschen, Duschen und Baden, Zahnpflege, Kämmen und Rasieren, Darm- und Blasenentleerung)
 - b) der Ernährung (mundgerechtes Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung, Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege)
 - c) der Mobilität (Aufstehen und Zubettgehen, Betten und Lagern, Gehen, Stehen, Treppensteigen, unter Umständen das Verlassen und Wiederaufsuchen des Hospizes, An- und Auskleiden)
 - d) der allgemeinen sozialen Betreuung
 - e) der medizinischen Behandlungspflege
 - f) der Unterkunft und Verpflegung

Die zu erbringende palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie die zu erbringenden sozialen und geistig-seelischen Leistungen erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Leistungen:

- a) qualifizierte Schmerzbehandlung körperlicher und psychischer Symptome (Periduralkatheder, patientenorientierte, zeitabhängige, dosisvarierte Schmerztherapie, die täglich anzupassen ist; psychosoziale Interventionen)
- b) fachgerechte Versorgung von Wunden und krankhaften Körperöffnungen, deren Pflege über die Versorgung von Stomaöffnungen hinausgeht (z. B. größere Operationswunden, Geschwüre, Infektionen der Haut und Schleimhäute, Fisteln)
- c) Krisenintervention
- d) Feststellen und Beobachten der Vitalfunktionen, der Bewusstseinslage, der Haut und Schleimhäute, Ausscheidungen, Körpergewicht, Körperhaltung und des emotionalen Befindens unter Beachtung des Gesamtbefindens
- e) Sicherung notwendiger Arztbesuche
- f) Anleitung des Versicherten, seiner Angehörigen oder Pflegepersonen zur Durchführung therapeutischer Maßnahmen
- g) Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung
- h) Information und Aufklärung über die Notwendigkeit und Wirkung von Pflegemaßnahmen
- i) Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebens-, Verhaltens- und Bewältigungsstrategien
- j) Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben
- k) Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten
- l) Hilfestellung bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung
- m) Begleitung von Sterbenden sowie deren Angehöriger und Bezugspersonen
- n) Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn und Glaubensfragen
Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse

Anlage 2

Sonstige Leistungen

- auf Wunsch Bereitstellung eines Telefons mit eigener Durchwahl
einmalige Bereitstellungsgebühr 18,00 €
- auf Wunsch Bereitstellung eines hauseigenen TV
einmalige Bereitstellungsgebühr 12,00 €
- Reinigung und Kennzeichnung der persönlichen Wäsche
 - o Kostenersatz nach Erhalt der Rechnung
 - o Wäsche soll/ soll nicht von der Einrichtung gereinigt werden
(bitte ankreuzen)
- Bereitstellung einer zusätzlichen Schlafmöglichkeit für Angehörige im Zimmer
des/der Hospizbewohners/in
 - Gebühr für eine Übernachtung 10,00 €
 - für jede weitere Übernachtung 7,50 €
- Vollverpflegung im Rahmen der Möglichkeiten des Hospizes
von Angehörigen/Gästen des Hospizbewohners auf Wunsch 10,00 €
- Teilverköstigung ist nach Absprache möglich
- Verpflegungskosten für Besucher/ Angehörige:
 - Frühstück incl. 2 Tassen Kaffee 3,00 €
 - Mittagessen 3,50 €
 - Vesper, 1 Stk. Kuchen, 2 Tassen Kaffee 1,50 €
 - Abendessen 3,50 €
- Einmalige Gebühr für Verwaltungs- und Besorgungskosten
(wie z. B. Apothekengänge, Arzterledigungen, Einkauf von
Sonderwünschen, Brief- und Zeitschriften dienst, Standesamt usw.) 10,00 €
- Versorgung mit nicht zur Grundpflege gehörenden Getränken/Lebensmitteln,
Pfleagemitteln
 - Bezahlung nach Rechnung
- Versorgung mit Zeitungen/Zeitschriften
 - Bezahlung der Zeitschrift nach Rechnung
- sonstige Dienstleistungen wie Frisör, Fußpflege u. dgl.
 - Bezahlung nach Rechnung

Anlage 3

Vertragsgrundlagen gemäß § 2 des Hospizertrages

Das stationäre Hospiz ist eine selbständige Einrichtung mit einem Versorgungsauftrag gemäß SGB V § 39a in Verbindung mit SGB XI § 72, dessen Bestimmungen gelten. Es verfügt über qualifiziertes Personal und die notwendige Ausstattung um eine palliativ-medizinische, palliativ-pflegerische, soziale sowie geistig-seelische Versorgung und Begleitung zu gewährleisten.

Wohnen im Hospiz bedeutet, dass der Hospizbewohner in Würde bis zum Tode leben kann. Dabei stehen seine persönlichen Wünsche und körperlichen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnisse im Mittelpunkt aller Bemühungen

- (1) Zwischen den Verbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und dem stationären Hospizen bzw. deren Trägern wurde ein leistungsgerechter tagesbezogener Bedarfssatz auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V schriftlich vereinbart.
- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz laut § 5 für die Versorgung der Patienten deckt alle in Anlage 1 genannten Leistungen des stationären Hospizes. Der Bewohner/ Bevollmächtigte hat das Recht, die Tagesbedarfsatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.

Der derzeitige Tagesbedarfssatz beträgt 206,00 €

Zuschuss fähig im Sinne des § 39a SGB V sind 90 v.H. Die Krankenkasse trägt die zuschussfähigen Kosten unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungsträger. Die 90% werden mit dem Kostenträger oder dem Selbstzahler abgerechnet.

Die restlichen 10% trägt die Einrichtung als Eigenleistung.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch den tagesbezogenen Bedarfssatz abgegolten.

Anlage 4

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Bei einem veränderten Pflege- und/oder Betreuungsbedarf ist es der Einrichtung entsprechend ihrer Leistungskonzeption nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen anzubieten. Die Einrichtung schließt daher mit dieser gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) bei Vertragsschluss in den nachfolgend genannten Fällen die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistungen an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners aus.

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts an dem Anpassungsausschluss ein berechtigtes Interesse und begründet dies wie folgt:

Die Einrichtung ist nach ihrer Leistungskonzeption und nach der Bereitstellung vereinbarter Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI, insbesondere nicht zur Regelversorgung nachfolgender besonderer Personengruppen/Hilfebedarfsgruppen, vorgesehen:

(z. B.

- Erkrankungen mit erheblichem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege und rehabilitativen Therapien (z. B. Wachkomaphase F),
- Abhängigkeitserkrankungen,
- psychische Erkrankungen,
- geistige Behinderungen,
- Bewohnerinnen und Bewohner mit Unterbringungsbeschluss

Begründung:

(Gesonderte Begründung für die jeweils o. g. Personengruppe/Hilfebedarfsgruppe)

(z. B.

- mangels entsprechender Ausstattung,
- mangels pflegerischem und therapeutischem Personal in Quantität und Qualifikation,
- weil sie keine geschlossene Abteilung betreibt,
- Zuständigkeit weiterer Sozialleistungsträger)

.....
Ort, Datum

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner

.....
(gesetzlicher Vertreter)

Anlage 5

Name, Vorname

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Erfüllung des von der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. zu ihren/seinen Gunsten mit der Christlichen Hospiz Ostsachsen gGmbH/ stationäres Hospiz Siloah abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, werden nachfolgende Daten und Nachweise von Ihnen erhoben und gespeichert, um die mit der Vertragsausführung erforderlichen Dokumentationen sowie die gesetzlichen Dokumentationspflichten zu erfüllen:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung

2. Ressourcen / Problemerkfassung

- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden

3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

6. Evaluation der Pflegeplanung

Kenntnisnahme:

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
bzw. des gesetzlichen Vertreters?)

Anlage 6

Name, Vorname

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation⁵

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden:
.....

(2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung widerruflich weitergegeben werden:
.....

(3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:
.....

(4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:
..... zum Zweck
..... an
..... widerruflich weitergegeben werden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können sowie gegebenenfalls der Vertrag gekündigt werden kann.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

⁵ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen.

Anlage 7 Seite 1

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Leitung der Einrichtung; Frau Gundula Seyfried und Frau Kathrin Dwornikiewicz wenden. Zu erreichen unter folgender Anschrift:

Christliche Hospiz Ostsachsen gGmbH
Stationäres Hospiz Siloah
Comeniusstr. 12
02747 Herrnhut
Telefon: 035873/362060
Fax: 035873/362066
Email: stationaer@hospiz-ostsachsen.de

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Geschäftsführer der Einrichtung; Herr Wilinski und Herrn Krolzik zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Christliche Hospiz Ostsachsen gGmbH
Geschäftsführung
Zinzendorfplatz 16
02747 Herrnhut
Telefon: 035873/ 460

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimfürsprecher Herrn Heinz Eggert richten:

Er ist zu erreichen unter
Jonsdorfer Str. 2
02797 Oybin
Email: oybin@t-online.de

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk der Landeskirche Sachsen e. V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul
Telefon: 0351/ 83150
Fax: 0351/ 8315400

3. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Postplatz 20
02826 Görlitz
Tel. 03581/ 47000

Anlage 7 Seite 2

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse und Sozialhilfeträger der Bewohnerin/des Bewohners:

Bei Bedarf zu erfragen bei Leitung des stationären Hospizes.

Gemäß § 5 Abs. 10 des Heimgesetzes (HeimG) besteht die Möglichkeit, sich auch bei der zuständigen **Heimaufsichtsbehörde** und bei der **Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG** beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

Zuständige Heimaufsichtsbehörde ist die

Landesdirektion Dresden
Referat 22 B, SG Heimaufsicht
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG ist ein Gremium, das sich aus Heimaufsicht, Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst (MDK) und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammensetzt und in regelmäßigen Abständen tagt.

Zielsetzung des Gremiums ist die enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Bewohner von Heimen.

Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt grundsätzlich die Heimaufsichtsbehörde.

Im Freistaat Sachsen wechselt die Geschäftsführung der **Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG** alle zwei Jahre zwischen den drei Heimaufsichtsbehörden wie folgt:

- vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2009

Landesdirektion Dresden
Arbeitsgemeinschaft Heimgesetz
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

- vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Landesdirektion Leipzig
Arbeitsgemeinschaft Heimgesetz
Braustraße 2
04107 Leipzig

- ab 01.01.2012 bis 31.12.2013

Landesdirektion Chemnitz
Arbeitsgemeinschaft Heimgesetz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz